

Merkblatt für AntragstellerInnen (curriculäre Fortbildung gemäß Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit) (Stand 6.6.2018)

Für die Beantragung der Zusatzqualifikation „Sachverständige/r“ gemäß Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit (Stand: Juni 2017) werden folgende Unterlagen – **jeweils in doppelter Ausfertigung** – benötigt:

1. Ausgefülltes Antragsformular
2. Kopien von Bescheinigungen über die Teilnahme an den gemäß § 3 und Anlage 1 der Fortbildungsrichtlinie zur Sachverständigentätigkeit benannten Fortbildungsveranstaltungen oder -curricula einschließlich Nachweis über die jeweiligen Lernerfolgskontrollen gemäß § 3 Absatz II
3. Zusätzliche zusammenfassende Darstellung der erfolgreich besuchten Veranstaltungen analog zum Curriculum (Anlage 1 der Fortbildungsrichtlinie) in tabellarischer Form (Tabelle zum Download steht auf der Homepage zur Verfügung)
3. Nachweis über die Supervision von jeweils 5 Gutachten aus den Fachgebieten, für welche die Anerkennung als Sachverständige/r beantragt wird
4. Zusätzliche zusammenfassende Darstellung der supervidierten Gutachten in tabellarischer Form (Tabelle zum Download steht auf der Homepage zur Verfügung)
5. Überblick mit Selbstauskünften zum gutachterlichen Werdegang: berufliche Entwicklung, seit wann, wo und in welchem Umfang gutachterliche Tätigkeit durchgeführt wurde
6. Für das Antragsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 350€ Euro pro Fachgebiet erhoben. Der Gesamtbetrag ist (unter Angabe des Namens und Verwendungszwecks „Sachverständigenkommission“) auf das in der Fußzeile benannte Konto zu überweisen.
7. Die Antragsfristen (vier Mal jährlich) werden auf der Homepage bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab Antragsfrist, sofern die Antragsunterlagen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen und der Zahlungseingang der Gebühren erfolgt ist. Treten in der Zwischenzeit Fragen auf, die mit dem/der Antragsteller/in geklärt werden müssen, so verlängert sich die Antragsbearbeitung um die zur Klärung dieser Fragen notwendige Zeit.
8. Die Auswertung der Antragsunterlagen wird von einer zu diesem Zweck von der Kammer bestellten Anerkennungskommission vorgenommen.
9. Das Ergebnis wird dem/der Antragstellerin von Seiten der Kammer in schriftlicher Form mitgeteilt.
10. Bei positivem Bescheid wird der Name des/der Sachverständigen in der öffentlichen Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer geführt. Soll der Name nicht in die



Sachverständigenliste der Berliner Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden, muss eine schriftliche Verzichtserklärung eingereicht werden. Die Streichung des Namens ist auf Wunsch des/der Sachverständigen jederzeit möglich.